

I.

Die Entstehung des Gesetzes über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892 und sein Inhalt im Allgemeinen.

Einleitung.

Obwohl die Anlage von Gleisen zur Erleichterung der Beförderung für Privatwecke, insbesondere für Zwecke des Bergbaues bereits seit Jahrhunderten in Übung war, ist diese Einrichtung dem öffentlichen Verkehr erst dienstbar gemacht worden, nachdem es gelungen war, die Dampfkraft für diese Beförderung verwenden zu können. Man begann damit, Schienenwege in der vollkommenen Art herzustellen, wie dies zur Verwendung der Dampfkraft für den großen Verkehr erforderlich ist. Die Entwicklung der Schienenbahnen setzte daher mit der höchsten Stufe dieses Verkehrsmittels, mit den Eisenbahnen im engeren Sinne, ein, welche längere Zeit allein das Feld behaupteten.

Eine Folge dieses Umstandes war es, daß die rechtliche Regelung der Verhältnisse der Schienenbahnen auch nur die zur Verwendung von Dampfkraft und für den großen Verkehr bestimmten oder wenigstens dazu geeigneten, m. a. W., die Eisenbahnen im höheren Sinne zum Gegenstande hatte. Die Natur dieser Bahnen nach ihrer technischen und wirthschaftlichen Seite ist eine so eigenartige, ihr Einfluß auf alle Lebensverhältnisse ein so großer, daß für sie eine ganz besondere Rechtsgestaltung

Gleim, Kleinbahnen.